

**Satzung der Stadt Worms
über die Einrichtung und Wahl eines
Beirates für Migration und Integration
vom 17.06.2019**

Der Stadtrat der Stadt Worms hat auf Grund des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153) in Verbindung mit § 56 GemO am 17.04.2019, Beschluss-Nr.: 1043/2014-2019 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Einrichtung und Aufgaben
- § 2 Verhältnis zur Stadtverwaltung
- § 3 Gesamtzahl der Mitglieder
- § 4 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 5 Einberufung und Sitzungen
- § 6 Grundsatz
- § 7 Wahltag
- § 8 Wahlorgane
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Wahlzeit
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen
- § 13 Durchführung der Wahl
- § 14 Feststellen des Wahlergebnisses
- § 15 Inkrafttreten

§ 1
Einrichtung und Aufgaben

- (1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen, sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat ist überparteilich und überkonfessionell. Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben. Die Meinungsbildung und die Beschlussumsetzung innerhalb des Beirates erfolgt auf Grundlage demokratischer Normen und Werte.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der/die Oberbürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder/innen des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Wahlzeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird. Der Bericht wird im Stadtrat von dem/der Vorsitzenden öffentlich erläutert und zur Diskussion gestellt.

§ 2
Verhältnis zur Stadtverwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung (Geschäftsführer/in). Der/Die Geschäftsführer/in koordiniert und dokumentiert die Sitzungen sowie die gesamte Arbeit des Beirates.

- (3) Die Verwaltung stellt eine/n Schriftführer die/der alle öffentlichen Sitzungen des Beirates für Migration und Integration protokolliert.

**§ 3
Gesamtzahl der Mitglieder**

- (1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder/innen beträgt 11, die Gesamtzahl der Mitglieder/innen 16. Fünf Mitglieder/innen werden auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen aus wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern berufen.
- (2) Die gewählten Mitglieder/innen des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Festlegung des Wahltages gilt § 7 der Satzung. Die Wahlzeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der neue Beirat gewählt wird.
- (3) Die berufenen Mitglieder/innen werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder/innen.
- (4) Sinkt die Zahl der gewählten Beiratsmitglieder/innen unter die Hälfte der in Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl und ist eine Ergänzung des Beirats durch Nachrücken von Ersatzleuten nicht möglich, so findet § 11 Abs. 5 und 6 der Satzung analoge Anwendung.

**§ 4
Vorsitzende/r und Stellvertreter/in**

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/innen. Diese Personen bilden den Vorstand. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenanzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch die/den Geschäftsführer/in. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung gelten unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltung.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Beirates einzuberufen und zu leiten. Die konstituierende Sitzung wird von dem/der Geschäftsführer/in einberufen und bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden geleitet. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden weiter.

**§ 5
Einberufung und Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen lädt der/die Geschäftsführer/in des Beirates für Migration und Integration ein. Bezüglich der Ladung und der Ladungsfrist gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend. Der Beirat für Migration und Integration ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder/innen unter Angabe des Beratungsgegenstandes gewünscht wird. Dies gilt nicht, wenn der Beirat für Migration und Integration den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder/innen ordnungsgemäß eingeladen sind und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder/innen anwesend ist. Wird der Beirat für Migration und Integration wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Beirat für Migration und Integration beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder/innen anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (4) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzende/n und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Beirates für Migration und Integration soll innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl stattfinden.

**§ 6
Grundsatz**

Für die Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorgeben.

**§ 7
Wahltag**

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

**§ 8
Wahlorgane**

- (1) Wahlleiter/in ist die/der Oberbürgermeister/in. Die/Der Wahlleiter/in leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Sie/Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine/n Beigeordnete/n oder eine/n Gemeindebedienstete/n beauftragen.
- (2) Die/Der Wahlleiter/in ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 6 Beisitzern. Die/Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des

Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden beschlussfähig.

- (3) Die/Der Wahlleiter/in bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird durch Urnen- und Briefwahl durchgeführt.
- (2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 10 Wahlzeit

Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die/Der Wahlleiter/in fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat sie/er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihr/ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einer/einem oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl der wählbaren Beiratsmitglieder einreichen. Sie/Er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist von der/vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die/der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung der/des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.
- (3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.
- (4) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber/innen nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder/innen des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration entfällt für die Dauer von fünf Jahren.

- (5) Im Fall des Abs. 4 soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet werden. Die Mitglieder/innen dieses berufenen Beirates und ihre Stellvertreter/innen werden auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder/innen) gewählt.
- (6) Im Fall, dass nicht durch Wahl sondern durch Berufung durch den Stadtrat ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet wird, wird die Anzahl der zu berufenden Mitglieder/innen auf fünf beschränkt.

§ 12
Wahlgebiet, Stimmbezirke,
Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.
- (2) Der/die Wahlleiter/in bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.
- (3) Der/die Wahlleiter/in veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler/innen oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer/innen oder Spätaussiedler/innen oder dessen/deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.
- (4) Die Wahlberechtigten sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlberechtigt sind
 - a) alle Einwohner/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner/innen,
 - b) alle Einwohner/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - I. als Spätaussiedler/innen oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatenangehörigkeitsgesetzes,
 - II. durch Einbürgerung,
 - III. nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - IV. nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler/in oder dessen Familienangehörige/r nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

- (5) Auf Antrag erhalten Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschein, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag, einer Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einem an die Stadtverwaltung adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist von der/dem Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass sie/er selbst gewählt hat. Sofern sich die/der Briefwähler/in einer Hilfsperson bedient hat, hat die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens der/des Briefwählerin/Briefwählers ausgefüllt hat.
- (6) Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf Antrag frühestens ab dem 35. Tag vor der Wahl bis 15 Uhr am Wahltag zu erteilen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf sie/ihn ausgestellten Wahlschein hat. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der/Die Wähler/in hat im Zweifel seine/ihre Identität nachzuweisen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, in der Reihenfolge der auf ihn/sie entfallenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (4) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, der Anschrift und in den Fällen des § 9 Abs. 3 den Namen des Wahlvorschlagsträgers oder der Wahlvorschlagsträgerin. Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist der Zusatz „Einzelbewerber/in“ anzufügen. Der Stimmzettel enthält außerdem bis zur höchstzulässigen Stimmenzahl (Abs. 5 Satz 1) genügend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen.
- (5) Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder/innen zu wählen sind. Der/Die Wähler/in vergibt seine/ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/innen, die er/sie wählen will. Er/Sie kann Bewerber/innen auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen. Bis zur höchstzulässigen Stimmenzahl können weitere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eingetragen werden. Eintragungen nach den Sätzen 3 und 4 sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen.
- (6) Die Stimmabgabe ist insgesamt ungültig, wenn der Stimmzettel
 1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 2. keine Kennzeichnung oder Eintragung enthält,
 3. den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz. Bewerbern und Bewerberinnen, deren Namen vom Wähler oder von der Wählerin gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt.
- (7) Ungültig sind Stimmen, wenn
1. eine Person, die der/die Wähler/in wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
 2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der/die Wähler/in wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
 3. eine Person, die der/die Wähler/in wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 4. mehr Personen aufgeführt sind als zulässig ist, hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus aufgeführten Personen,
 5. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettel beigefügt ist,
 4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 5. die/der Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 6. der Wahlschein als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Die Einsender/innen dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
Die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor oder an dem Wahltag stirbt, ihre/seine Wohnung aus dem Wahlgebiet oder Wahlbereich verlegt oder ihr/sein Wahlrecht verliert.
- (9) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind Vorrichtungen zu treffen, dass der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlurne muss genügend groß sein und darf vor Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der/die Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der/die Wahlleiter/in darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.

- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet aus dem Beirat für Migration und Integration aus, beruft der/die Wahlleiter/in eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem/der Wahlleiter/in.
- (5) Ein Mitglied, welches innerhalb der Wahlzeit seinen Hauptwohnsitz in Worms aufgibt oder aus anderen Gründen aus dem Beirat für Migration und Integration ausscheidet, hat dies dem Vorstand des Beirates für Migration und Integration bzw. dem/der Geschäftsführer/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Oberbürgermeister Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Beirates für Migration und Integration tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Beirates für Migration und Integration in der Fassung vom 01.09.2014 außer Kraft.*)

Worms, den 17.06.2019
Stadtverwaltung Worms

gez. Kissel

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 26 am 21.06.2019

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.